



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XV. Extract aus einem Theilungs-Recesse über das Schloß Biesenthal, vom 11. Mai 1522.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

XIV. Vertrag der Stadt Biesenthal mit den von Arnim über die Urbede, Veräußerung von bürgerlichen Gütern und dergleichen, vermittelt durch den Kurfürsten Joachim, vom 3. Juli 1522.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraue zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Ertzcamerer vnd Churfurst etc. —, Bekennen —, als zwischen vnsern lieben getrewen Berndten denn Eltern, Valentin, Achim vnd Hanfen von Arnym, gebrudern vnd vettern eins, vnd Rath vnd gemein des Stettiches Bifsdael, irn vnderthanen, anders theils, sich Irrung vnd gebrechen begeben, deshalben sie vor vnns zu uerhorung gekomen sein, das wir solich gebrechen entlich entscheiden vnd besprochen haben, wie hirnach volget. Nachdem die von Arnym die Orbet zu Bifsdael nicht hoer noch mehr fordern, dann von alters gescheen vnd ire eltern vff sie geerbet, soll es nachmals bey solicher Orbet, wie die bissher gegeben, bleiben vnd von den von Bifsdael gegeben werden; vnd als die von Arnym dasselb ir Stettichen vnder sich geteilt haben vnd yeder partheyen sein anteil gefallen, wo sich nue begeb, das ein oder mehr burger aufs beweglichen vrfachen ir gut entzlichen, als hufen, garten, wisen vff einen widerkauff seiner nottorft nach vorkaufen wolt, soll er seines Junckern leuten erstlich anbieten, vnd so es die nicht haben wolt, mag er solich nutzlich gut einem frembden, doch mit vorwilligung seines hern vorkauffen; wolt er aber die nutzliche guter von seinen guttern erblich vorkauffen, sol er nymant anders dann seines Junckern leut vorkauffen. Wo er das gantze gut vorkauffen wolt, mag er mit vorwilligung seines hern der andern Junkern leuten oder einem frembden zustellen vnd vorkauffen. Wo auch die von Arnym ein oder mehr hofe, hufen, garten oder anders, so in Stadtrechten gelegen, zu sich kauffen oder in ander weg zu sich bringen werden; sollen sie die burden desselben gantz im burgerrecht tragen vnd halten, one wegerung wie vor davon gescheen ist. Es soll aber dannoch der von Arnym teylung den von Bifsdael an iren Stadtrechten vnd priuilegien kein abbruch, nachteil noch schaden bringen; noch wider alten gebrawch vnd herkomen von den von Arnym noch irn erben besiedet werden, sunder bey yrn Stathrechten, alten priuilegien vnd herkomen vnuorucklich bleiben, damit sollen solich vnd alle ir gebrechen vnd was sich daraufs begeben, gantz vnd gar entscheiden vnd vffgehoben sein, wie sie von allen teiln bewilliget habenn. Zu urkunt mit vnserm anhangenden Infigell verfigelt vnd geben zu Coln an der Sprew, am Dornstag nach vifitationis Marie, nach Christi geburt Taufent funfshundert vnd Im Zwey vnd zwentzigsten Jare.

Nach dem in der städtischen Registratur befindlichen Original.

XV. Extract aus einem Theilungs-Recessse über das Schloß Biesenthal, vom 11. Mai 1522.

Wy hernachgeschrevenen Melchior Pful to Quilitz, Bernd van Arnym to Fredenwolde, Claus und Valentin von Arnym, Gebrüdere to Zichow, hebben gedegedinget vnd verscheiden die erbaren und Vesten Bernd, Achim und Hanfen, die von Arnym to Gerfwolde an einem, und Valentin von Arnym den Olderen to Bifsdal an anderen und also, wo

nafolget: Up dem Slote to Byfsdal is Berend, Achim und Hanfen von Arnym und eren Erven to örem Deyle togespracken, dat Lehn-Hufs tofamt den beyden Kelren darunder vp die linke Hand, also man up dat Slot geit, met samt dem Rume, so sich die Wall an dem Orde erstreckt; Valentin von Arnym und sinen Erven ik togespracken von dem Lehn-Hufe dat Ritter-Hufs samt dem daer Hufe und alle andere Rumsteden up den genandten Walle etc. Geschien und Geven to Byfsdal, am Sundage Jubilate, na Christi Unfers Lieven Herrn Geburth dusend viefhundert und im twe und twintigsten.

Aus Grundmann's Ucker. Adelshist. 292.

XVI. Vertrag zwischen denen von Arnim und den Bürgern zu Biefenthal wegen verschiedener Punkte, vom 2. Januar 1561.

Zu wissenn vnd kundt sey Jedermenniglich, die diesen offenen Vordragk sehenn, hörenn oder lesenn. Nachdem sich etliche Irrungenn vnd gebrechenn zwischenn die Erneuestenn vnd Erbarinn Jacob, Ottenn, Mattheus, Frantz, Claws, geuettern, allenn denenn vonn Arnimb ann einem, vnd Burgermeisterinn, Rahtmannenn vnd der gemeinn des Stedleins Biefendahl andertheils erhaltenn, Seindt sie derselben durch mich Christoff Sparrnn, hoffmarschalck etc. aus Befhelich des Curfurtenn vonn Brandenburgs etc. mein Gnedigstenn herrnn, mitt gemeltenn Partenn guttenn freyenn wissenn vnd willen, folgendergestalt vnd also vorgliechenn, voreinigett vnd vortragenn wordenn.

Zum Erstenn was da belanget die hütung vf dem Stadtfelde vnd holtz der vonn Biefenthal, derselbenn sollen sich die vonn Arnimb, wie vonn alters, nebenn denenn vonn Biefsdahl gebrauchenn, doch das derenn vonn Arnimb's hirtenn vnd Scheffer Ihnenn in Ihrenn Korne vnd hegegrafs inn beschoffener Zeit keinenn schaden zu fuegenn. Do aber solches vonn vorbenantenn Scheffern vnd hirtenn geschehenn, Sollenn die billich darumb geköhrett werdenn. Im fall aber, do der schadenn gröfser wehre zu achtenn, als eines gewöhnlichenn Landtköhrs, So sol deme der schadenn zugefuegett ilt, denn Junckernn, darunder der Scheffer oder Hirte gefessenn ilt, antzeigenn, der soll dem Richter vnd Scheppenn befehlenn, solchenn geschehenenn schadenn bey Ihrenn gethanenenn Eyden vnd das gleichste vnd Rechtmessigste zu schetzen vnd alsofortt deme der schade geschehenn, mitt Korn oder geltt erstatet werdenn. Da auch denn vonn Arnimb inn Ihrem Kornn schadenn geschehe, Sol vonn denenn, die solchenn schadenn sehenn, denenn vonn Arnimb angezeigtett werdenn vnd damitt gleichergestaltt, wie obenn berurt, gehalten werdenn, damit die vonn Arnimb wissenn könnenn, bey wehme Sie sich Ihres zugefugtenn schadens erholenn sollenn.

Zum andernn der holtzung halbenn Siendt sie dergestalt vorgliechenn wie folgett. Es sollenn sich die vonn Arnimb vf dem felde zu Biefsdahl der holtzunge gebrauchenn wie vor alters, Doch das die denen vonn Biefsdahl Ihre Elfenn Hegehöltzer mit den Zeunen refenn vnd Rickenn schonenn, sich des hawens gantzlich damit enthaltenn bis so lange das sie höltzer vstunn, alsdann vnd nicht ehe Sollenn sich die vonn Arnimb, wie Itzt obenn vormeldt, derselbenn höltzunge gebrauchenn. Welche vonn Arnimb aber vf Burgergutter im Biefenthal sitzen vnd wohnen, Sollenn Ihre holzcaselnn nebenn andernn Burgernn habenn vnd aus der holtzung bekommenn. Es sollenn die vonn